



Finanzordnung

Bayerischer Dart Verband e.V.

BDV

Stand: Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Aufbringung der Finanzmittel.....	1
2.1. Einnahmen durch	1
2.2. Jahresbeitrag der Mitglieder	1
3. Haushalt.....	1
4. Eingehen von Verbindlichkeiten.....	1
5. Buchhaltung und Zahlungsverkehr.....	2
6. Rechnungsabschluss und Prüfungen.....	2
7. Turnier und Ligaabgaben.....	2
8. Zuschüsse	2
8.1. Zuschüsse für die German Masters	3
8.2. Zuschüsse für Wettbewerbe des Deutschen Dart-Verbandes e.V.....	3
8.3. Zuschüsse für die Bayerischen Masters	3
8.4. Zuschüsse zu den Bayerischen Ranglistenturnieren	3
9. Kostenersatz / Pauschalen	3
9.1. Sitzungsgeld.....	3
9.2. BDV-Schiedsrichter	3
9.3. Ehrenamtspauschale	3

1. Allgemeines

- 1.1. Die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung wird durch die Finanzordnung geregelt.
- 1.2. Die Mittel des BDV sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten.

2. Aufbringung der Finanzmittel

2.1. Einnahmen durch

- 2.1.1. Mittel des Freistaates Bayern
- 2.1.2. Eigenmittel des BLSV
- 2.1.3. Eigenmittel des BDV
- 2.1.4. Verkauf und Werbung (Sponsoring)
- 2.1.5. Dienstleistungen, z.B. Verbandsverwaltungsprogramm
- 2.1.6. Zuwendungen, Spenden und Schenkungen

2.2. Jahresbeitrag der Mitglieder

- 2.2.1. Es sind von den Regionalverbänden je gemeldetem Spieler 8,00 € pro Jahr zuzüglich dem jeweils gültigen DDV Beitrag an den Verband abzuführen.
- 2.2.2. Jugendliche unter 18 Jahren (Stichtag 1. Januar) sind beitragsfrei.
- 2.2.3. Der DDV-Beitrag wird von den Regionalverbänden über den BDV an den DDV abgeführt
- 2.2.4. Die Jahresbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 2.2.5. Für neue, erst im Laufe des Geschäftsjahres nachgemeldete Spieler der Regionalverbände wird der volle BDV-Beitrag erhoben.
- 2.2.6. Bei Austritt im Laufe des Geschäftsjahres werden die für das Jahr entrichteten Beträge nicht zurückerstattet.
- 2.2.7. Kauttionen für die BDV-Ligen werden über die Beitragsrechnung der Regionalverbände abgerechnet.

3. Haushalt

- 3.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
- 3.2. Für jedes Geschäftsjahr ist spätestens vor der Delegiertenversammlung ein Haushaltsplan durch den Vorstand aufzustellen, der vom Präsidium verabschiedet wird und von der Delegiertenversammlung für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden muss. Die Delegiertenversammlung muss spätestens in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- 3.3. Bildung von Rücklagen
Es können zweckgebundene Rücklagen aus Eigenmitteln des Verbands gebildet werden. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist dem Präsidium anzuzeigen.

4. Eingehen von Verbindlichkeiten

- 4.1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 4.1.1. ein Mitglied des Vorstandes bis zu einer Summe von € 499,00
 - 4.1.2. je weitere € 500,00 ist das Hinzuziehen ein weiteres Mitglied des Vorstandes erforderlich
 - 4.1.3. ab € 1.497,00 ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich
 - 4.1.4. ab € 7.500,00 ist ein Präsidiums- oder Delegiertenversammlungsbeschluss erforderlich
- 4.2. Einzelne Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vor-

stand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Verbandsorgane eingegangen werden. Funktionäre und Mitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Delegiertenversammlung in Regress genommen werden.

- 4.3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.
- 4.4. Von dieser Regelung ist die Überweisung des DDV-Beitrages und Verbindlichkeiten aus bestehenden Verträgen ausgeschlossen.

5. Buchhaltung und Zahlungsverkehr

- 5.1. Der Vizepräsident Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung im BDV verantwortlich. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auf den dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans zu verbuchen. Für einzelne Projekte sind eigene Konten anzulegen, damit eine ordnungsgemäße Zuordnung sowie Nachvollziehbarkeit gewährleistet wird.
- 5.2. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- 5.3. Auf Verlangen des Präsidiums hat der Vizepräsident Finanzen jederzeit Auskunft über die Finanzlage des BDV zu geben.

6. Rechnungsabschluss und Prüfungen

6.1. Rechnungsabschluss

Am Ende eines Haushaltsjahres ist ein Rechnungs-/Jahresabschluss zur Vorlage bei der Delegiertenversammlung zu erstellen. Zusätzlich ist mindestens am Ende eines jeden Quartals ein Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) zu erstellen. Verantwortlich ist der Vizepräsident Finanzen.

Die Rechnungsabschlüsse sind unverzüglich dem Präsidium und den jeweiligen Kassenprüfern vorzulegen.

6.2. Prüfungen durch die jeweiligen Kassenprüfer

6.2.1. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die sachgemäße Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel des Geschäftsjahres.

6.2.2. Die Prüfungsfeststellungen sind grundsätzlich zunächst mit dem Geprüften zu besprechen. Danach sollten unwesentliche Feststellungen in einem Nebenbericht festgehalten und Mängel soweit möglich sofort bereinigt werden. Prüfungsbericht und Nebenbericht werden ggf. mit einer Stellungnahme zu wesentlichen Feststellungen dem Vorstand zur Meinungsäußerung zugeleitet. Die Beurteilung wird der Delegiertenversammlung und dem Präsidium zugänglich gemacht.

6.2.3. Der schriftliche Bericht der jeweiligen Kassenprüfer für die Delegiertenversammlung wird in einer aussagefähigen Kurzform erstellt. Gegenüber dem Präsidium müssen die jeweiligen Kassenprüfer jederzeit ausführlichen Bericht erstatten können.

7. Turnier und Ligaabgaben

- 7.1. Für „Bayern spielt Dart“ ist eine Gebühr von je 25,00 € von den teilnehmenden Mannschaften unaufgefordert zu zahlen. Die Meldung zu Bayern spielt Dart erfolgt beim Spielleiter des Wettbewerbes.

8. Zuschüsse

Mitgliedern und Vereinen der Mitglieder des BDV können Zuschüsse gewährt werden.

Voraussetzung für das Mitglied und den Verein des Mitglieds ist, dass er zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung als gemeinnützig anerkannt ist.

8.1. Zuschüsse für die German Masters

Folgende Zuschüsse werden permanent gewährt und benötigen keinen eigenen Beschluss:

8.1.1. Der BDV gewährt einen Zuschuss von 150,00 € für alle Spielern/innen, die den BDV im Team- und Einzelwettbewerb bei den German Masters vertreten.

8.1.2. Der BDV gewährt einen Zuschuss von 150,00 € für alle Jugendspieler, die den BDV bei den Jugendwettbewerben der German Masters vertreten.

8.2. Zuschüsse für Wettbewerbe des Deutschen Dart-Verbandes e.V.

Folgende Zuschüsse werden permanent gewährt und benötigen keinen eigenen Beschluss:

8.2.1. Der BDV gewährt einen Zuschuss von jeweils 500,00 € für die Teams, die den BDV bei der 2. Bundesliga-Aufstiegs- und Endrunde oder den deutschen Pokalwettbewerben (DDV-Cup und DDV-Verbandspokal) vertreten. Beim DDV-4er-Verbandspokal werden 250,00 € Zuschuss je BDV-Mannschaft gewährt.

8.2.2. Der BDV gewährt einen Gesamtzuschuss von maximal 6.000,00 € pro Saison. Dieser Gesamtzuschuss wird unter den bayerischen Bundesligavereinen (1. und 2. Bundesliga) gleichmäßig, bis zu einer Höhe von max. 1.000,00 € pro Saison, aufgeteilt. Hierzu siehe die Anlage 2. Sollte sich eine bayr. Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Bundesliga zurückziehen, dann ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

8.3. Zuschüsse für die Bayerischen Masters

Folgende Zuschüsse werden permanent gewährt und benötigen keinen eigenen Beschluss:

8.3.1. Der BDV gewährt dem Ausrichter der Bayerischen Master einen Zuschuss von 1.000,00 €

8.4. Zuschüsse zu den Bayerischen Ranglistenturnieren

Zuschüsse laut Anlage 1 werden permanent gewährt und benötigen keinen eigenen Beschluss.

9. Kostenersatz / Pauschalen

9.1. Sitzungsgeld

Präsidiumsmitglieder erhalten auf Sitzungen des Präsidiums 10,00 € als pauschalen Kostenersatz.

9.2. BDV-Schiedsrichter

Schiedsrichter des BDV erhalten pro Einsatz bei einem Pflichtspiel des BDV 50,00 € als pauschalen Kostenersatz, zzgl. Tagegeld.

9.3. Ehrenamtszuschale

Bedingung für die Auszahlung von Pauschalen ist eine gültige „Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale)“

Diese Finanzordnung tritt am 10. Dezember 2023 in Kraft.

Anlage 1 der Finanzordnung des BDV

Garantierte Preisgelder bei bayr. Ranglistenturnieren:

Einzel	Platz	Herren	Damen	
	1	250	150	
	2	150	90	
	3	80	50	
	5	50	30	
	9	30	15	
	17	15		
		1240	580	1820

Bay. Meisterschaft Einzel	Platz	Herren	Damen	
	1	350	160	
	2	200	100	
	3	120	60	
	5	80	40	
	9	50	20	
	17	20		
		1830	700	2530

Doppel-Mixed	Platz	
	1	140
	2	80
	3	50
	5	30
		440

Triple-Mixed 4er-Team	Platz	
	1	150
	2	90
	3	60
	5	30
		480

Doppel +TP	Platz	Herren	Damen	
	1	140	80	
	2	80	50	
	3	50	30	
	5	30	20	
	9	20		
		600	270	870

Anlage 2 der Finanzordnung des BDV

Bundesligateams	Fördermittel des BDV	max. Anteil je Mannschaft
1	6.000,00 €	1.000,00 €
2	6.000,00 €	1.000,00 €
3	6.000,00 €	1.000,00 €
4	6.000,00 €	1.000,00 €
5	6.000,00 €	1.000,00 €
6	6.000,00 €	1.000,00 €
7	6.000,00 €	857,14 €
8	6.000,00 €	750,00 €
9	6.000,00 €	666,67 €
10	6.000,00 €	600,00 €
11	6.000,00 €	545,45 €
12	6.000,00 €	500,00 €
13	6.000,00 €	461,54 €
14	6.000,00 €	428,57 €
15	6.000,00 €	400,00 €
16	6.000,00 €	375,00 €
17	6.000,00 €	352,94 €
18	6.000,00 €	333,33 €